

für die Neuregelung abstellt. Nach diesem Tag konnten und durften die Stpfl. nicht mehr auf die bestehende Gesetzeslage vertrauen (ebenso FG Hamburg, Beschl. v. 2.7.2004 – I 178/04, EFG 2005, 225 [227]; LAMBRECHT in GOSCH, § 34 Rn. 92; s. auch BVerfG, Kammerbeschl. v. 8.2.1993 – 2 BvR 1765/92, HFR 1993, 329; aA WALTER in ERNST & YOUNG, § 14 Rn. 618.1; FÖRSTER, DB 2003, 899 [904]; OTT, INF 2003, 376 [377]; zweifelnd CENTRALE FÜR GMBH, GmbHR 2005, 470 [471]).

Einstweilen frei.

282–289

Erläuterungen zu Abs. 2: Keine Organschaft bei Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen

A. Allgemeine Erläuterungen zu Abs. 2

Schrifttum: HEY, Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen von der Organschaft, FR 2001, 1279; SCHNITTKER/HARTMANN, Zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen von der körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft, BB 2002, 277; SCHOLZ, Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen von der stl. Organschaft durch Maßnahmen des Steuer- und Versicherungsaufsichtsrechts, erstattet im Auftrag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., 2002, nv; BÜRKLE, Ertragsteuerliche Organschaft im spartengetrennten Versicherungskonzern, DB 2003, 1701; HEY, Ausschluss der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen, in HERZIG (Hrsg.), Organschaft (Festschr. Thiel), 2003, 525; WOLFF, Die Spartenentrennung als Ausnahme für die kstl. Anerkennung der Organschaft, DSStZ 2003, 194.

I. Rechtsentwicklung

1. Gesetzesentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich

290

Gesetzesentwicklung: § 14 Abs. 2 (ursprünglich Abs. 3; jetzt Abs. 2 aufgrund Neufassung durch StVergAbG v. 16.5.2003, BGBl. I 2003, 660; BStBl. I 2003, 321, s. Anm. 293) wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG) v. 19.12.2001 (BGBl. I 2001, 3922; BStBl. I 2002, 32) eingeführt.

Das Gesetzgebungsverfahren war insofern bemerkenswert, als das Organschaftsverbot in das KStG aufgenommen wurde, obwohl der Wirtschaftsausschuss des BRat (BRDrucks. 892/1/01) die Vorschrift im Vorfeld ausdrücklich als mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Art. 3 GG) unvereinbar eingestuft hatte. Der BRat stimmte dem StVBG dennoch einschließlich der Regelung des (damaligen) § 14 Abs. 3 zu. Zugleich fasste er jedoch eine EntschlieÙung (BRDrucks. 892/01), dass die „organschaftlichen Sonderregelungen für die Versicherungswirtschaft ... im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts überprüft werden“ müssten.

Entgegen der Forderung des Wirtschaftsausschusses des BRat wurde § 14 Abs. 2 im Zuge des UntStFG jedoch nicht revidiert. Deshalb fasste der BRat am 20.12.2001 eine weitere EntschlieÙung zu § 14 Abs. 2 (BRDrucks. 1061/01):

„Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die mit der Entschließung des Bundesrates vom 30. November geforderte Überprüfung zügig mit dem Ziel durchzuführen, umgehend eine neue Regelung außerhalb des Steuerrechts vorzuschlagen, mit der die organschaftlichen Regelungen für Versicherungsunternehmen (§ 14 Abs. 3 idF des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes) im Ergebnis entbehrlich werden. Der Bundesrat erwartet, dass dann § 14 Abs. 3 KStG rückwirkend aufgehoben wird.“

Um dem Vorwurf der verfassungswidrigen branchenspezifischen Benachteiligung durch § 14 Abs. 2 zu begegnen, war im RegE eines StVergAbG v. 20.11.2002 (BRDrucks. 120/03; dazu HERZIG/WAGNER, DStR 2003, 228) geplant, das Organschaftsverbot generell auf spartengetrennte Unternehmen auszudehnen („Unternehmen, die nur einen Unternehmensgegenstand haben dürfen“). Auf diese Weise wären insbes. Spezialbanken und Pensionsfonds miterfasst worden. Dieses Vorhaben wurde indes nicht umgesetzt (zum Einfluss auf die verfassungsrechtliche Beurteilung s. Anm. 292).

Zeitlicher Anwendungsbereich: § 14 Abs. 2 gilt gem. § 34 Abs. 6 Nr. 3 idF des StVergAbG v. 16.5.2003 (BGBl. I 2003, 660; BStBl. I 2003, 321) ab dem VZ 2002. Zu den Auswirkungen auf bestehende Organschaften s. Anm. 296.

291 2. Grund und Bedeutung der Einfügung von Abs. 2

Veränderte Bedeutung der Organschaft aufgrund des Übergangs vom Anrechnungsverfahren zur Beteiligungsertragsbefreiung: Abs. 2 ist eine Reaktion auf die Umstellung vom kstl. Vollarrechnungsverfahren zur Beteiligungsertragsbefreiung des § 8b Abs. 1 und 2. Vor der Systemumstellung wiesen Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen idR ein ausgeglichenes Ergebnis („0-Ergebnis“) aus, wobei Handels- und Steuerbilanz weitgehend übereinstimmten. Die stpfl. Ausschüttungen anderer Körperschaften wurden mit dem nach § 21 ermittelten Aufwand für Beitragsrückerstattungen verrechnet. Die auf den Ausschüttungen des Beteiligungsunternehmens lastende KSt. wurde beim Versicherungsunternehmen angerechnet bzw. vergütet. Im seit 2001 geltenden neuen KStSystem wird die auf den Dividendenerträgen des Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens lastende KSt. dagegen grds. definitiv. Gleichzeitig entsteht strechtl. auf der Ebene des Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens regelmäßig ein Verlust, weil Beteiligungserträge gem. § 8b Abs. 1 und 2 – außer gem. § 8b Abs. 8 (s. dazu Anm. 293) – stl. außer Ansatz bleiben (zur GewSt. s. § 8 Nr. 5 iVm. § 9 Nr. 2a und Nr. 7 GewStG), der Aufwand für Beitragsrückerstattungen gem. § 21 aber am handelsrechtl. Ergebnis, dh. einschließlich der Beteiligungserträge, bemessen wird. Der strukturbedingte Verlust des Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens kann nur durch die Begründung einer Organschaft im Wege der Verlustverrechnung mit Gewinnen anderer Versicherungsunternehmen innerhalb des Organkreises stl. genutzt werden.

Veränderte versicherungsaufsichtsrechtliche Genehmigungspraxis: Spätestens ab dem Jahr 2001 konnten Organschaften mit Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als OG stl. wirksam begründet werden. Während zuvor Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaften grds. nicht OG sein konnten, da eine organisatorische Eingliederung als nicht mit dem Spartentrennungsgrundsatz vereinbar und daher versicherungsaufsichtsrechtlich als nicht genehmigungsfähig galt (DÖTSCH, Der Konzern 2003, 21 [23]), war mit der Aufgabe der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung als Voraussetzung für die Begründung stl. Organschaften durch das StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433) der Weg für die Verrechnung der Verluste von Lebens- oder Kran-